

# Energieordnung

Mit dieser Ordnung werden die Rechte und Pflichten zum Betrieb und der Nutzung der Elektroanlage zwischen dem Vorstand des Kleingartenvereins „Emmerich-Ambroß“ e.V. nachstehend als Betreiber genannt und dem Kleingartenpächter nachstehend als Nutzer genannt festgelegt.

## 1. Aufgaben des Betreibers

Der Kleingartenverein versorgt während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage alle Parzellen mit Elektroenergie.

Das Kabelnetz beginnt am Hauptverteiler und endet in den Unterverteilungen, wo die Anschlüsse für die Kleingärten bereitgestellt sind. Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,3 KW (10A) zur Verfügung steht.

Die Unterverteilkästen in den Kleingärten müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Hecken, Zäune u.ä. sind entsprechend auszusparen.

Das Leitungsnetz bis zu den Unterverteilkästen wird vom Verein instand gehalten und nach gültigen Normen einer vorgeschriebenen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Anlage in Rechnung zu stellen. Sie könne im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Jeglicher Eingriff in die Einrichtungen der Gemeinschaftselektroanlagen durch Unbefugte ist verboten. Sicherungswechsel oder Störungsbeseitigung dürfen nur die Beauftragten für Energie vornehmen bzw. veranlassen.

## 2. Aufgaben der Nutzer

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Elektroanlage im Kleingarten ist Sache des Nutzers. Er ist verantwortlich für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Elektroanlage in seinem Kleingarten. Änderungen an der Anlage sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbständig Eingriffe vorzunehmen. Wer gegen diese Regel verstößt, muss mit der Kündigung des Pachtverhältnisses rechnen.

Für die Einbindung eines Kleingartens an die Elektroanlage des Vereins trägt der Nutzer die Kosten sowie eine Anschlussgebühr ( lt. Beitragsordnung ) an den Verein.

Der Vorstand des Kleingartenvereins empfiehlt allen Nutzern, die Elektroanlage ihres Kleingartens in regelmäßigen Abständen ( vorzugsweise aller 4 Jahre ) durch einen Elektrofachtrieb überprüfen zu lassen. Es ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben.

Jeder Kleingarten, der an das Leitungsnetz der Kleingartenanlage angeschlossen ist, muss einen geeichten Stromzähler besitzen. Jeder Stromzähler ist zu verplomben. Jede Entnahme von Elektroenergie aus dem Leitungsnetz des Vereins ohne Stromzähler wird geahndet

Der Nutzer ist verpflichtet, sich Kenntnis über die Lage von erdverlegten Energieversorgungsleitungen innerhalb seines Kleingartens zu verschaffen. In der Nähe dieser Leitungen ist bei notwendigen Schacht, Pflanz- und Baumaßnahmen besondere Sorgfalt auszuüben. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Nutzers entstehen, haftet der Verursacher in voller Höhe.

Jeder neue Laubenanschluss muss mit einem FI-Schutzschalter mit max. 30mA Auslösestrom ausgestattet sein. Ein Nachrüsten in Bestandsanlagen wird dringend empfohlen.

### 3. Durchführungsbestimmung

Die Funktion und Messgenauigkeit der Stromzähler sind spätestens nach 16 Jahren ( 8 Jahre bei elektronischen Zählern) zu prüfen und zu eichen, wenn notwendig sind Auswechslungen vorzunehmen (Eichpflicht nach § 25 des Eichgesetzes).

Alle im Zusammenhang mit der Energieanlage im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

Die Stromzähler werden jährlich am Ende der Gartensaison abgelesen. Die Nutzer müssen einen ungehinderten Zutritt zu den Stromzählern gewährleisten. Der Energieverbrauch zwischen zwei Ablesungen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Der Verlust zwischen dem Wert am Hauptzähler und den einzelnen Unterverteilungen wird den Nutzern anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, kann vom Betreiber nach zweimaliger Mahnung von der Stromzufuhr gesperrt werden. Der Betrieb ungeeichter Zähler wird mit einem Ordnungsgeld geahndet ( siehe Beitrags- / Gebührenordnung).

Die Stromabgabe an Dritte ohne Zustimmung des Betreibers ist untersagt.

Bei der Gartenübergabe sind alle schriftlichen Genehmigungen, Mess- und Prüfprotokolle zur Energieanlage und der Verlegeplan des Kabels im Kleingarten dem neuen Nutzer zu übergeben. Der Zählerstand ist im Wertschätzungsprotokoll zu vermerken.

### 4. Gesetzliche und sonstige Rechtsvorschriften

- Eichgesetz § 25
- BGV A3-Unfallvorschriften der Berufsgenossenschaft
- VDE 0105-100 Prüfterminempfehlungen
- VDE 0100 T.410 Fehlerstrom
- u.a.m.

### 5. Inkrafttreten der Elektroordnung

Diese Elektroordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2017 in Kraft.